

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz:

Was muss die Praxiswebsite beachten

Ein Beitrag von Jonas Baumgartner

Das BFSG richtet sich grundsätzlich an alle Unternehmer, d. h. auch Zahnärzte, die Produkte oder bestimmte Dienstleistungen an Verbraucher, d. h. auch Patienten, verkaufen oder anbieten. Für Zahnärzte ist insbesondere Folgendes relevant: Nach § 2 Nr. 26 BFSG sind auch „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ erfasst – darunter fällt bereits die **Möglichkeit einer Terminbuchung** über die Website, egal ob für einen Praxisbesuch oder eine Videosprechstunde. Hintergrund ist, dass damit bereits ein zivilrechtlicher Behandlungsvertrag vorbereitet wird – und das genügt für die Anwendbarkeit des Gesetzes.

Während die Terminbuchung auf der eigenen Website in den Anwendungsbereich des BFSG fällt, ist derzeit umstritten, ob dies auch für externe Terminbuchungstools gilt. Die Zahnärztekammern vertreten die Ansicht, dass eine Verlinkung auf ein Terminbuchungstool ausreicht, um dem Anwendungsbereich des BFSG zu entkommen. Ganz überzeugt die Ansicht nicht, da es als Umgehung des Schutzzweckes des Gesetzes – der Teilhabe von Menschen mit Behinderung – angesehen werden kann. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte bei jeder Art der Einbindung von Terminbuchungen die Barrierefreiheit der Website einhalten.



Eingeschränkte
Tastaturbedienung

**Nutzer sollten per Tastatur
navigieren und Formulare
ausfüllen können.**

[PRAXISMARKETING]

Seit dem 28. Juni ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in weiten Teilen in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Hierbei werden Anbieter (das heißt unter anderem Webseitenbetreiber) verpflichtet, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten – auch digitale Angebote wie Websites. Bei Nichtbeachtung können Bußgelder verhängt werden. Doch was heißt das eigentlich?



Infos zum Autor

Ausnahme Kleinunternehmen

Ausnahmsweise muss das BFG von sogenannten Kleinunternehmen nicht umgesetzt werden. Dies sind nach § 2 Nr. 17 BFG: Praxen mit weniger als zehn Vollzeitbeschäftigten und unter zwei Millionen Euro Jahresumsatz.

Anforderungen an Praxiswebsites

Wenn eine Website Funktionen enthält, über die ein Vertragsverhältnis angebahnt oder abgeschlossen werden kann (zum Beispiel Terminbuchung, siehe oben), muss die gesamte Website barrierefrei gestaltet sein. Ziel ist, dass auch Menschen mit Einschränkungen die Seite selbstständig nutzen und sich umfassend informieren können. Dabei verlangt das Gesetz Barrierefreiheit nach dem „Stand der Technik“. Konkrete technische Vorgaben enthält es zwar nicht, doch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wurde beauftragt, einschlägige Standards auf ihrer Website zu veröffentlichen. Bis dahin gilt: Wer diese Standards anwendet, profitiert von einer gesetzlichen Konformitätsvermutung (§§ 4, 5 BFG).

Da gerade diese offiziellen Standards noch in Entwicklung sind, empfiehlt sich die Orientierung an bereits etablierten Vorgaben, etwa nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Hilfreiche Kriterien sind unter anderem:

- ☐ ein ausreichendes Kontrastverhältnis (z. B. 4,5 : 1),
- ☐ Bedienbarkeit via Maus und Tastatur,
- ☐ Vorlesbarkeit der Inhalte,
- ☐ klare und verständliche Sprache,
- ☐ technisch robuste und zugängliche Struktur.

Vorlesbarkeit der Inhalte



Geringes
Kontrastverhältnis

Sehgeschädigte Personen sollten problemlos Kontraste und Farben erkennen.

Barrierefreiheitserklärung als Pflichtbestandteil

Betreiber müssen eine sogenannte Barrierefreiheitserklärung auf ihrer Website bereitstellen – gut auffindbar, mit Erläuterung der Funktionen und Angabe, welche Vorgaben erfüllt wurden (oder nicht). Fehlt diese Erklärung oder ist sie fehlerhaft, gilt die Website formell als nicht barrierefrei – unabhängig von der technischen Umsetzung.

Externe Software als Alternative zur Umsetzung der Anforderungen?

Viele Anbieter versprechen einfache Lösungen per externer Software, die Farben, Schriftgrößen oder Lesemodi dynamisch anpasst. Diese Tools sind oft hilfreich und orientieren sich an bekannten Standards (z. B. für Behörden-Websites). Zwar gibt es noch keine offizielle Zertifizierung, aber es ist davon auszugehen, dass einige Anbieter künftig anerkannt werden. Soweit die Praxiswebsite selbst nicht in Gänze barrierefrei ist, ist die Nutzung solcher externen Lösungen aus juristischer Sicht eine gute Alternative zur Umstellung der gesamten Website.

Fazit

Das BFG bringt viele neue Pflichten, bleibt dabei aber zunächst inhaltlich unkonkret. Begriffe wie „Stand der Technik“ oder „Barrierefreiheit“ müssen noch gefüllt werden. Deshalb ist derzeit noch kein perfekter Zustand der Website erforderlich: Behörden setzen auf Zusammenarbeit statt sofortiger Sanktionen. Bei vermuteter Nichtkonformität werden Praxisbetreiber zunächst kontaktiert, bevor Bußgelder drohen.

Auch wenn noch keine absolute Umsetzung erwartet wird, sollten Praxen nicht abwarten. Besser ist es, sich frühzeitig mit der Thematik zu befassen und bestehende Barrieren schrittweise abzubauen.